

Satzung der Stadt Hemmingen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage und deren Benutzung

in der Fassung der 3. Änderung vom 01.01.2002:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Hemmingen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungals öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind.
- (3) Die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen enden hinter dem Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

§ 3 Anschlussrecht und -zwang, Benutzungsrecht und -zwang

- (1) Die Stadt bestimmt und gibt bekannt, welche Straßen mit einer betriebsfertigen öffentlichen Entwässerungsanlage versehen sind.
- (2) Damit entsteht das Recht und die Pflicht zum Anschluss aller auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude an diese Anlage (Anschlussrecht und -zwang) für diejenigen Anschlussnehmer, deren bebauten Grundstücke an den betreffenden Straßen liegen oder eine Verbindung durch öffentliche oder private Wege zu ihnen haben.
- (3) Die Stadt kann auch den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangen, wenn sie es zur ordnungsgemäßen Entwässerung für erforderlich hält. Beim endgültigen Ausbau von Straßen ist die Stadt berechtigt, die Herstellung von Anschlusskanälen auch für unbebaute Grundstücke zu verlangen, insbesondere, um einen späteren Aufbruch der Straßendecke zu vermeiden.
- (4) Bei bereits vorhandener Bebauung auf einem Grundstück ist der Kanalanschluss innerhalb von 2 Monaten nach der in Abs. 1 genannten Bekanntmachung bei der Stadt Hemmingen zu beantragen und innerhalb von 3 Monaten nach Erteilung der Baugenehmigung herzustellen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor Gebrauchsabnahme ausgeführt sein.
- (5) Werden an öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die noch nicht mit Entwässerungskanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Stadt es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

§ 4**Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts und -zwangs**

- (1) Die Stadt kann die Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art und Menge versagen.
- (2) Nicht eingeleitet werden dürfen:
 - a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen und die Pumpwerke außer Betrieb setzen könne, z. B. Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Teer, Bitumen, Gips, Kalk, Zement, Müll (auch solcher aus Müllzerkleinerern), Dung, Schlachtabfälle, Küchenabfälle, Verbandsmaterial, Damenstrümpfe, Binden, Lumpen u. ä. m.
 - b) Stoffe, Abwasser oder andere Flüssigkeiten, welche die Baustoffe der Kanäle, Pumpwerke und Kläranlagen angreifen und somit einen störungsfreien Betrieb der Kanalisation sowie der Kläranlagen unmöglich machen, und die daran arbeitenden Personen gefährden. Es sind dies u. a. feuergefährliche, zerknallfähige, säurehaltige, giftige, infetöse Materialien, z. B. Karbid, Benzin, technische Öle und Fette, Jauche, Stallabwasser und dergleichen mehr. Außerdem radioaktive Stoffe.
 - c) Grundwasser.
 - d) Abwässer, die wärmer als 35° C sind;
 - e) Abwässer, die die biologischen Vorgänge im Klärwerk hemmen, den Betrieb der Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen.
- (3) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an die öffentliche Entwässerungsanlage ist nicht gestattet.
- (4) In besonderen Fällen können Ausnahmen für die Einleitung von bestimmten Abwassern in die öffentliche Entwässerungsanlage unter Auflagen oder Bedingungen (vergleiche Abs. 6) und nur widerruflich oder befristet zugelassen werden, wenn durch sie das öffentliche Interesse nicht gestört wird und die Versagung zu einer unverhältnismäßig großen Belastung für den Betroffenen führt. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert oder sonstige Voraussetzungen für den Widerruf einer Erlaubnis erfüllt sind. Der Inhaber der Erlaubnis hat wegen des Widerrufs keinen Anspruch gegen die Stadt auf Entschädigung irgendwelcher Art. Der Anschlussnehmer hat der Stadt alle Aufwendungen zu erstatten, die ihr infolge der Zulassung oder des Widerrufs derartiger Ausnahmen entstehen.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, gelagert oder verwendet werden, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen. Die Abscheider müssen bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr, entleert und gereinigt werden. Das Abscheidegut ist so zu beseitigen, dass von ihm keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mehr ausgehen kann. Es darf keiner anderen Stelle der öffentlichen Entwässerungsanlage mittelbar oder unmittelbar wieder zugeführt werden. Der Anschlussnehmer ist für jeden Schaden haftbar, der durch versäumte Entleerung des Abscheiders oder vorschriftswidriger Beseitigung des Abscheidegutes entsteht. Die Stadt überwacht die Entleerung und Reinigung der Abscheider. Sie behält sich vor, die Entleerung und Reinigung der Abscheider im Rahmen einer Satzung zu übernehmen.
- (6) Gewerbliche und industrielle Abwässer sind vor der Einleitung so vorzubehandeln, dass ihre Einleitung in die Entwässerungsanlage als unbedenklich anzusehen ist. Auf die Anlage zu dieser Satzung wird Bezug genommen.
Die Stadt kann die Ableitung von Abwasser besonderer Art (z.B. bei TB-Heimen) von einer Vorbehandlung abhängig machen.
- (7) Die Stadt ist berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers Abwasseruntersuchungen vorzunehmen, wenn der Verdacht besteht, dass Abwasser unter Verletzung des Abs. 2 in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird. Solche Untersuchungen können laufend wiederholt werden.
- (8) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

- (9) Wenn sich Art und Menge des Abwassers eines Grundstücks wesentlich ändert, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Stadt die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (10) Die Bestimmungen der Abs. 1 - 3 und 5 - 9 gelten auch für bereits bestehende Entwässerungsanlagen.
- (11) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen wegen Ausbesserungs- oder Reparaturarbeiten sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserlauf ohne Verschulden der Stadt hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 5

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann ein Anschlusspflichtiger auf seinen schriftlichen Antrag bei eingehender Darlegung der Gründe unter Auflagen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs befristet Befreiung erhalten.
- (2) Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn nachgewiesen wird, dass ein begründetes Interesse an einer anderweitigen Ableitung (Beseitigung) oder Verwertung des Abwassers besteht, die den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügen.

§ 6

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen oder Anlageteile, die einer schadlosen Beseitigung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer dienen. Dazu gehören insbesondere Wasserablaufeinrichtungen, Fallrohre, Entlüftungsleitung, Grundleitungen, Schächte, Abscheider, Sammelgruben, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind baugenehmigungspflichtige bauliche Anlagen (§ 68 i. V. mit § 69 Abs. 1 Nr. 17 der Niedersächsischen Bauordnung - NBauO). Das Genehmigungsverfahren regelt sich nach den Bestimmungen des § 71 ff. NBauO und der Verordnung über Bauantrag und Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren (Bauvorlagenverordnung - BauVorlVO) vom 14. Dezember 1973 (Nds. GVBl. S. 521), geändert durch Verordnung vom 25.06.1976 (Nds. GVBl. S. 135).
- (3) Für die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen gilt die als technische Baubestimmung bekanntgemachte DIN 1986 - Grundstücksentwässerungsanlagen - (Erlass vom 20.04.1966 - Nds. Mbl. S. 569) sowie für Kleinkläranlagen DIN 426 (Ausg. Oktober 1970).

§ 7

Anschluss der Grundstücke

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) haben. In Gebieten, die nach dem Trennsystem entsorgt werden, ist je ein Anschluss an die Schmutzwasser- und an die Niederschlagswasser- (Regenwasser-) Kanalisation erforderlich.
- (2) Die Anlage eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage ist - unabhängig von dem Antrag auf Baugenehmigung nach § 8 Abs. 2 - vom Anschlussberechtigten für das jeweilige Grundstück schriftlich bei der Stadt zu beantragen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 kann die Stadt auf Antrag weitere Anschlüsse auf einem Grundstück gestatten.

- (4) Die Stadt kann gestatten, dass besonderen Sachverhalten, z.B. bei Kleinsiedlungen und ähnlichen Fällen, mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erhalten.
- (5) Sollten entsprechend Absatz 4) mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten, so ist die Beteiligung dieser Grundstücke und die zweckentsprechende Verwendung der für diese Leitung vorgesehenen Grundstücke gemäß § 52 NBauO durch Baulast zu sichern.

§ 8

Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen sind unzulässig, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage möglich ist. Solange der Anschluss nicht möglich oder die Beseitigung der Abwässer sonst unmöglich ist, können die Abwässer in Kleinkläranlagen oder in Sammelgruben eingeleitet werden (§ 42 Abs. 6 NBauO).
- (2) Sollen die geklärten Abwässer in ein Gewässer (Graben oder Grundwasser) eingeleitet bzw. versickert werden, so ist die dafür erforderliche wasserbehördliche Erlaubnis nach § 10 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 01.12.1970 (Nds. GVBl. S. 457) beim Landkreis Hannover als untere Wasserbehörde gesondert zu beantragen.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen mit Ausnahme der unter 4. genannten Anlagen sind innerhalb von 2 Monaten nach betriebsfertiger Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage vom Anschlussnehmer auf seine Kosten außer Betrieb zu nehmen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen oder ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (4) Grundstückskläreinrichtungen müssen angelegt werden,
 - a) wenn eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt ist (§ 7),
 - b) wenn die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 5 Abs. 7),
 - c) wenn Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage nicht eingeführt werden darf.

In diesen Fällen darf der Überlauf aus der Grundstückskläreinrichtung nur ausnahmsweise und nur gegen jederzeitigen Widerruf in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

- (5) Sickeranlagen sind nur genehmigungsfähig, wenn durchlässiger Untergrund vorhanden ist und wenn benachbarte Wassergewinnungsanlagen nicht gefährdet werden. Der Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Unterkante Sickerschaft oder Sickerleitung muss mindestens einen Meter betragen.
- (6) Die Kosten für die Herstellung, die Unterhaltung und den Betrieb der Grundstückskläreinrichtung sind allein vom Anschlussberechtigten zu tragen.
- (7) Die Anlage eines oberirdischen oder unterirdischen Ablaufes oder Überlaufes der Gruben in einen Graben oder eine Entwässerungsleitung der Stadt ist mit Ausnahme von Abs. 4 c) unzulässig.
- (8) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist allein der Betreiber verantwortlich. Die Stadt behält sich vor, eine planmäßige Überwachung und die Überprüfung der bei der Genehmigung erteilten Bedingungen durchzuführen.
- (9) Die Stadt behält sich vor, die laufende Entleerung der Gruben sowie die Abfuhr des Schlammes selbst durchzuführen zu lassen. Die entstehenden Kosten werden dann anteilig auf die Beteiligten umgelegt.

§ 9

Ausführung, Kosten und Unterhaltung der Anschlüsse

- (1) Die Art, Lage, Führung und lichte Weite der Anschlüsse sowie die Anordnung der Prüfschächte, die an der Straßengrenze liegen sollen, bestimmt die Stadt. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

- (2) Die Stadt stellt den Anschluss einschl. Prüfschacht von Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze her (bzw. lässt durch Dritte herstellen). Der Anschluss bleibt, auch soweit er in das angeschlossene Grundstück hineinreicht, Eigentum der Stadt.
- (3) Der Anschlussnehmer hat die Durchführung der erforderlichen Anschlussarbeiten auf seinem Grundstück entschädigungslos zu gestatten.
- (4) Die Unterhaltung sowie die Ausführung etwa erforderlicher Veränderungen obliegen der Stadt.
- (5) Der Anschlussnehmer hat für eine satzungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage Sorge zu tragen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt oder Dritten durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand oder einen nicht satzungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Miteigentümer haften gesamtschuldnerisch.

§ 10

Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegen der Abnahme durch die Stadt als Trägerin der öffentlichen Abwasseranlage. Abnahmen aufgrund anderer Rechtsvorschriften - insbesondere des Bauordnungsrechts - bleiben davon unberührt.
- (2) Der Anschlussnehmer hat den Beginn der Entwässerungsarbeiten der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (3) Rechtzeitig vor der Fertigstellung der Arbeiten hat der Anschlussberechtigter die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Dazu muss die Anlage in allen Teilen sichtbar und gut zugänglich sein.
- (4) Über die mängelfreie Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus.
- (5) Bei Beanstandungen an der Grundstücksentwässerungsanlage kann die Stadt die Benutzung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage untersagen bzw. unterbinden.
- (6) Die Prüfung und Abnahme durch die Stadt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine vorschriftsmäßige und mängelfreie Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

§ 11

Schutz der öffentlichen Entwässerungsanlage

- (1) Bauherr und Unternehmer sind verpflichtet, Bauarbeiten wie Aufgrabungen, Pflasterarbeit auf Straßen und Gehwegen, Aufstellen von Masten, Pfählen usw. der Stadt vor deren Ausführung rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Bauherr und Unternehmer müssen auftretende Schäden an der öffentlichen Entwässerungsanlage unverzüglich der Stadt melden. Sie bleiben auch nach Meldung für Schäden verantwortlich, die während der Arbeiten an der öffentlichen Entwässerungsanlage entstehen. Sie haben auch dafür Sorge zu tragen, dass Schachtdeckel, Straßenabläufe usw. der öffentlichen Entwässerungsanlage während der Arbeiten zugänglich und betriebsfähig bleiben.
- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer mindestens eine Woche vorher der Stadt mitzuteilen. Er haftet für Schäden, die durch eine verspätete Mitteilung entstehen. Das Verschließen oder die Beseitigung des Anschlusskanals wird durch die Stadt auf Kosten des Anschlussnehmers durchgeführt.

§ 12 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Soweit im Einzelfall andere Vorschriften eingreifen, z. B.
das Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.03.1951,
das Nds. Wassergesetz vom 07.07.1960,
die Nds. Bauordnung vom 23.07.1973,
bleiben sie durch diese Satzung unberührt.

§ 13 Anschlussnehmer

- (1) Anschlussnehmer im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Bestimmungen über dessen Rechte und Pflichten gelten entsprechend für den zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten (z. B. Nießbraucher, Erbbauberechtigte usw., jedoch nicht für den Berechtigten aus einer Grunddienstbarkeit oder einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit) und, soweit es sich um die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage handelt, auch für den Besitzer von Grundstücken und Grundstücksteilen, die an diese Anlage angeschlossen sind.
- (2) Der Wechsel des Anschlussnehmers ist der Stadt anzuzeigen. Hierzu sind der bisherige und der neue Anschlussnehmer in gleicher Weise verpflichtet.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Stadtordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 2 Schmutzwasser in den Niederschlagswasserkanal oder Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal einleitet;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 a - e schädliche Abwässer der öffentlichen Entwässerungsanlage zuleitet;
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Abwässer ungewöhnlicher Menge und Art einleitet, obwohl die Stadt dies untersagt hat;
 4. entgegen § 4 Abs. 6 industrielle oder gewerbliche Abwässer einleitet, obwohl deren Einleitung nicht als unbedenklich anzusehen ist;
 5. entgegen § 4 Abs. 6 Abwasser besonderer Art ohne Vorbehandlung einleitet, obwohl die Stadt die Einleitung von der Vorbehandlung abhängig gemacht hat;
 6. entgegen § 4 Abs. 9 der Stadt nicht unverzüglich mitteilt, dass sich Art und Menge der Abwässer seines Grundstücks wesentlich geändert hat;
 7. entgegen § 8 Abs. 4 eine Grundstückskläreinrichtung nicht errichtet;
 8. seiner Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1 - 3 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 15 Beiträge, Gebühren und Erstattungsbeträge

Für das Herstellen, Anschaffen, Erweitern, Verbessern und Erneuern der öffentlichen Entwässerungsanlage werden Kanalbaubeiträge, für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage werden Kanalbenutzungsgebühren und für die Kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie des Unterhaltens der Anschlusskanäle werden Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Hemmingen erhoben.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 1978 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Hemmingen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage und deren Benutzung vom 12. Dezember 1974 außer Kraft.

Die Satzung wurde am 06.07.1978 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 27 veröffentlicht. Die Satzung ist am 01.08.1978 in Kraft getreten.

Die 1. Änderung der Satzung wurde am 01.12.1983 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 48 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist am 02.12.1983 in Kraft getreten.

Die 2. Änderung der Satzung wurde am 15.10.1992 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 43 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist am 01.01.1989 in Kraft getreten.

Die 3. Änderungssatzung (enthalten in der Satzung zur Änderung von Satzungen der Stadt Hemmingen zur Umstellung der Währungseinheit auf den Euro sowie für redaktionelle Änderungen) wurde am 29.11.2001 im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 5 veröffentlicht. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Anhang zur Satzung der Stadt Hemmingen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen und deren Benutzung

Als unbedenklich im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 sind Stoffe anzusehen, die folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

2. absetzbare Stoffe

- a) biologisch abbaubar begrenzt durch 1.3 der Hinweise des ATV-Regelwerkes-Arbeitsblatt A 115,
- b) biologisch nicht abbaubar: 1,0 ml/l. Dieser Wert bezieht sich auf eine Absetzzeit von 0,5 Std.

3. Petrolätherextrahierbare Öle und Fette

- a) verseifbar: 10 mg/l
- b) nicht verseifbar: 20 mg/l

4. Organische Lösungsmittel

- a) mit Wasser mischbar; nur nach spezieller Festlegung,
- b) nicht mit Wasser mischbar; maximal entsprechend ihrer Wasserlöslichkeit
- c) halogeniert: dürfen nicht eingeleitet werden (in Sonderfällen ggf. nach Einschaltung von Sachverständigen möglich)

5. Phenole

(berechnet als $C_6H_5 OH$) 100 mg/l

6. Sulfat (SO_4) 400 mg/l

In Einzelfällen können je nach Baustoff höhere Werte zugelassen werden.

7. Eisen (Fe) und Aluminium (Al)

Keine Begrenzung, soweit klärtechnische Schwierigkeiten nicht zu erwarten sind.

8. Feststoffe (s. Nr. 2)

Das Einleiten und Einbringen von Stoffen, die durch Ablagerungen in den Kanälen den Abfluss behindern können, ist nicht erlaubt. Hierzu gehören z.B. auch Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Sand, Müll, Kunststoffe, ferner flüssige Abfälle und Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen, und Carbid, dass zur Entwicklung von Acetylen führen kann.

9. Gase

Die Ableitung von Abwässern, die z.B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeloxid usw. in schädlichen Konzentrationen, ist verboten. Entsprechendes gilt z.B. bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.

10. Geruch

Durch das Ableiten von gewerblichen Abwässern dürfen an den Kanalschächten und in den Klärwerken keine geruchsbelästigenden Gerüche auftreten.

Normalforderungen:

1. Cyanide (leicht freisetzbar):0,2 mg/l
Gesamt /Cyanid: 5,0 mg/l
2. Freies Chlor: 0,5 mg/l
3. Gesamt-Chrom (Cr): 2,0 mg/l
4. davon als Chromat (CR-VI):0,5 mg/l
5. Kupfer (Cu): 2,0 mg/l
6. Nickel (Ni): 2,0 mg/l
7. Zink (Zn): 3,0 mg/l
8. Kadmium (Cd): 1,5 mg/l
9. Blei (Pb): 2,0 mg/l
- 10.Silber (Ag): 1,0 mg/l